



BU Nr. 097/2020

Stundung von Steuerforderungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus
- Bekanntgabe von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters nach § 43 Absatz 4 Gemeindeordnung
- Zustimmung zur analogen Anwendung der Regelungen des Bundes und des Landes

Gremium	am	
Gemeinderat	23.04.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt von den im Wege der Eilentscheidung nach § 43 Absatz 4 der Gemeindeordnung gewährten Stundungen Kenntnis (Information erfolgt nichtöffentlich).
2. Der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur erleichterten Gewährung von Stundungen entsprechend der Regelungen des Bundes und des Landes wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

07.04.2020, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	08.04.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	08.04.2020

Sachverhalt:

Infolge der Verbreitung des Coronavirus und der damit einhergehenden massiven wirtschaftlichen Auswirkungen haben der Bund und die Länder für ihre Zuständigkeitsbereiche unter anderem auch Regelungen getroffen, mit denen die Stundung von Steuerzahlungen und die Reduzierung von Steuervorauszahlungen wesentlich erleichtert wurde (siehe Anlagen).

Die Bundesregierung hat am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus auf Beschäftigte und Unternehmen vorgelegt („Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“). Dessen Ziel ist es, Unternehmen mit ausreichend Liquidität zu versorgen, um die Krise zu bewältigen sowie Beschäftigungssicherheit für die Arbeitnehmer zu fördern. Unter anderem beinhaltet dieses Paket auch steuerliche Liquiditätshilfen. Am 19.03.2020 hat das Bundesfinanzministerium die dazu vorgesehenen Zahlungerleichterungen konkretisiert.

Ebenfalls am 19.03.2020 haben sich die Länder auf eine analoge Vorgehensweise bezüglich der Gewerbesteuer (-messbeträge) verständigt.

Kernpunkte der Regelungen von Bund und Ländern sind:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert, die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen zu stellen
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden
- Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet
- Auf die Vollstreckung rückständiger Steuern wird vorläufig verzichtet, soweit die fehlende Liquidität coronabedingt ist.

Bis 07.04.2020 sind bei der Stadt Stundungsanträge mit einem Volumen von insgesamt rund 300 TEUR eingegangen. Die Anträge auf Anpassung von (Gewerbesteuer-) Vorauszahlungen umfassen bisher ein Volumen **von rund 600 TEUR**.

Um der Situation vor Ort Rechnung zu tragen, hat die Verwaltung seit Beginn der Krise in analoger Auslegung der Regelungen des Bundes und des Landes bei coronabedingten Liquiditätsausfällen zinslose Stundungen gewährt. Von diesen bisher gewährten Stundungen wäre nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt in 3 Fällen (Stand 07.04.) der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat zuständig gewesen (bis 25 TEUR OB, bis 50 TEUR VA, mehr als 50 TEUR GR). Da alle Sitzungen nach dem 12.03.2020 abgesagt wurden, hat der Oberbürgermeister aufgrund der Dringlichkeit Eilentscheidungen nach § 43 Absatz 4 der Gemeindeordnung getroffen, d.h. anstelle des Gremiums entschieden. Das Gesamtvolumen dieser gewährten Stundungen beläuft sich auf rund 190 TEUR. Weitere Informationen erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Neben der Unterrichtung des Gemeinderates über die getroffenen Eilentscheidungen bittet die Verwaltung auch um die Zustimmung zur analogen Anwendung der Regelungen des Bundes und des Landes.